

# RS Lvwg 2021/8/13 LVwG-S-1601/001-2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.08.2021

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

13.08.2021

## Norm

EpidemieG 1950 §15

EpidemieG 1950 §40

COVID-19-MaßnahmenG 2020 §1

COVID-19-SchutzmaßnahmenV 2020 §18 Abs2

ÄrzteG 1998 §55

## Rechtssatz

Ein ärztliches Gutachten ist eine wissenschaftlich fundierte Schlussfolgerung, die ein Arzt über den Gesundheitszustand oder funktionelle Einschränkungen einer Person oder andere medizinische Umstände erstellt. Die vom Gesetz geforderte gewissenhafte ärztliche Untersuchung soll Gefälligkeitsgutachten verhindern. Ein solches liegt zweifellos bei fehlender medizinischer Indikation oder der ungeprüften Entsprechung des vom Patienten geäußerten Wunschs vor. Allerdings bedarf es einer nachvollziehbaren Darstellung im ärztlichen Attest, auf welcher Grundlage die Diagnose erstellt wurde und wie sich die gesundheitlichen Beschwerden im konkreten Fall auswirken – etwa in welchem Ausmaß konkret das Tragen einer Maske unzumutbar ist.

## Schlagworte

Gesundheitsrecht; COVID-19; Verwaltungsstrafe; Schutzvorrichtung; Mund- und Nasenbereich; Maskenbefreiung; ärztliches Attest;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2021:LVwG.S.1601.001.2021

## Zuletzt aktualisiert am

23.08.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)